

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Dr. Ludger Breloh

für die 81. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

- a) Antrag der Fraktion der FDP
„Echter Tierschutz statt nationaler Alleingang –
KüKentöten europaweit beenden“
(BT-Drucksache 19/27816)
- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.
„KüKentöten wirklich beenden –
Aufzucht männlicher Küken fördern“
(BT-Drucksache 19/28773)
- c) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes –
Verbot des KüKentötens“
(BT-Drucksache 19/27630)

am Montag, dem 3. Mai 2021,

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

26. April 2021

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Ludger Breloh (Geschäftsführer respeggt GmbH und SELEGGT GmbH) als Experte der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 03.05.2021 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)

Mein Name ist Dr. Ludger Breloh, ich bin gelernter Landwirt und promovierter Agrarökonom. Nach mehrjährigen beruflichen Auslandsaufenthalten in Südamerika und einer erfolgreichen Selbstständigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie als Unternehmensberater wechselte ich zum 01.01.2008 in das Management der REWE Group. Als Bereichsleiter strategischer Einkauf / nachhaltige Beschaffung war ich bis Mitte 2016 unter anderem für den Aufbau nachhaltigerer Sortimente verantwortlich. Als federführender Initiativpartner wurde von mir die Gründung relevanter Nachhaltigkeits- und Brancheninitiativen, wie dem „Forum nachhaltiges Palmöl“ (FONAP) dem „Forum nachhaltiger Kakao“ (GISCO) sowie der „Initiative Tierwohl“ (ITW) initiiert.

Ab Juli 2016 war ich als Bereichsleiter „Strategie und Innovation im Agrarsektor“ der REWE Group tätig, um u.a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Geflügelsektor zu initiieren, welche die Voraussetzungen bieten, um die Lieferketten der Geflügelwirtschaft (Eier und auch Geflügelfleisch) innovativer, nachhaltiger und tiergerechter zu gestalten. Seit 2017 bin ich Geschäftsführer der SELEGGT GmbH und seit 2019 zusätzlich auch Geschäftsführer der respeggt GmbH.

Die SELEGGT GmbH ist ein im Jahre 2017 gegründetes Technologieunternehmen mit dem Ziel technologische Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei zu entwickeln. Basierend auf der Grundlagenforschung der Universität Leipzig wurde bereits Anfang 2019 weltweit das erste praxistaugliche und heute massenmarktfähige, endokrinologische Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei - das sogenannte SELEGGT-Verfahren - der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die respeggt GmbH wurde mit einer Gesellschafteridentität zur SELEGGT GmbH 2019 gegründet mit dem Ziel das SELEGGT-Verfahren allen Lieferkettenpartnern der Eierzeugung gleichberechtigt als Dienstleistung zugänglich zu machen.

Die respeggt group ist keine Körperschaft, vielmehr werden unter der Überschrift der „respeggt group“ die Interessen der beiden Schwesterfirmen SELEGGT und respeggt nach außen hin vertreten, so auch in dieser Stellungnahme.

Inhalt

1. Einführung	2
2. Status Quo aus der Frischeibranche.....	3
3. Stellungnahme zur Bruderhahnmast.....	4
4. Stellungnahme zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen	5
5. Stellungnahme zur Geschlechtsbestimmung im Brutei	6
6. Stellungnahme zum Status Quo der respeggt GmbH	9
7. Stellungnahme zum Zweinutzungshuhn	10
8. Fazit & Handlungsempfehlungen.....	11
9. Anlagen	12

1. Einführung

In Deutschland werden jährlich ca. 45 Mio. männliche Eintagsküken getötet, da diese keinen wirtschaftlichen Nutzen haben (<https://www.tagesschau.de/inland/kuekenschedern-105.html>).

Um diese Praxis zu beenden, wurde im September 2020 der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6) vorgelegt. Dieses sieht vor, dass das Töten von männlichen Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, ab 1. Januar 2022 verboten werden soll. Ab dem 1. Januar 2024 ist es darüber hinaus verboten Eingriffe ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerembryo vorzunehmen, die den Tod des Hühnerembryos verursachen oder einen Abbruch des Brutvorgangs vornehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht (https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurfe/6-gesetz-aend-tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Im Januar 2020 fand ein Treffen zwischen Bundesagrarministerin Julia Klöckner und dem damaligen französischen Agrarminister Didier Guillaume sowie deren Delegationen im BMEL in Berlin statt. Hier wurde beschlossen, dass beide Länder gemeinsam und abgestimmt das Beenden des Kükentötens anstreben (<https://www.presseportal.de/pm/58964/4489607>). Frankreich legte daraufhin ebenfalls 2020 einen Referentenentwurf vor (https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/l15b2574_proposition-loi). Am 13. April 2021 wurde ein neuer Referentenentwurf im Senat eingereicht (<https://www.senat.fr/leg/ppl20-530.html>). Keiner der französischen Entwürfe sieht ein Verbot von Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei ab dem 7. Bruttag vor. In den Niederlanden sind bisher keine Ambitionen eines gesetzlichen Verbotes des Kükentötens erkennbar.

2. Status Quo aus der Frischeibranche

Folgende Daten sind dem „Bericht zur Markt- und Versorgungslage Eier 2020“ (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Eier/2020Bericht-Eier.pdf?__blob=publicationFile&v=5) der BLE zu entnehmen:

- Legehennenbestand in D 2019: 48 Mio. Legehennen
- Pro-Kopf-Verbrauch bei Eiern in D 2019: 236 Eier
- Selbstversorgungsgrad bei Eiern in D 2019: 72,9%
- Ca. 73% aller nach D importierten Eier stammten 2019 aus NL

Dies Zahlen verdeutlichen, dass ca. 30% der in Deutschland vermarkteten Frischeier aus dem Ausland (Hauptsächlich den Niederlanden) importiert werden. Hinzu kommt der Import von niederländischen Eintagsküken. Eigene Erhebungen bzw. Ergebnisse von Expertenbefragungen zeigen, dass heute bereits 40% der in Deutschland benötigten Eintagsküken aus den Niederlanden stammen. Addiert man die Anzahl der importierten Eintagsküken und der importierten Frischeier aus den Niederlanden, kann angenommen werden, dass ca. 50% der vermarkteten Frischeier in Deutschland von Legehennen stammen, die bereits heute in den Niederlanden schlüpfen.

Seit Vorlage des Referentenentwurfes haben viele Lebensmitteleinzelhändler Versprechen abgegeben ihre Eiersortimente vom Kükentöten zu befreien (z.B. <https://www.aldi-sued.de/de/nachhaltigkeit/lieferkette/produktionsstandards/tierwohl/ohne-kuekentoeten.html> oder [https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/gruene-produkte/tierwohlprojekte-ei/?ecid=sea_google_vs_brands_\[nh\]-eier-\[ntlbr\]_{e}-rewe-kuekentoeten_text-ad_11559915061_114350110044&qclid=EAIaIQobChMI-NT3hsS87wIV-Frd3Ch0mqQvLEAAYASAAEgLQ8vD_BwE](https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/gruene-produkte/tierwohlprojekte-ei/?ecid=sea_google_vs_brands_[nh]-eier-[ntlbr]_{e}-rewe-kuekentoeten_text-ad_11559915061_114350110044&qclid=EAIaIQobChMI-NT3hsS87wIV-Frd3Ch0mqQvLEAAYASAAEgLQ8vD_BwE)).

Diese Versprechen haben zu einer rasant steigenden Nachfrage von Eiern „Ohne Kükentöten“ in Deutschland geführt. Neben Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Bruttei werden in erster Linie und in großem Umfang männliche Küken der Legehennenrassen in sehr heterogenen Verfahrensansätzen gemästet. Bereits vor Verabschiedung des Referentenentwurfes wurden erste Missstände innerhalb des Sektors der sogenannten „Bruderhahnmast“ publik (https://www.lebensmittelzeitung.net/industrie/Tierwohl-Schicksal-von-Bruderhaehnen-ungewiss-150675?utm_source=rss&utm_medium=referral&utm_campaign=news-industrie&utm_term=&crefresh=1).

Die Verbraucherzentrale kritisierte jüngst, dass eine Kennzeichnung des verwendeten Verfahrens zum Beenden des Kükentötens auf der Verpackung von Eiern aktuell nicht ausreichend vom Lebensmitteleinzelhandel umgesetzt wird. (<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/lebensmittel/verbraucher-lehnen-kuekentoeten-ab-und-wuenschen-sich-klare-informationen-58214>).

Zusätzlich erscheinen immer mehr Label im Einzelhandel, welche das Beenden des Kükentötens auf Eierverpackungen kommunizieren. Oft ist dem Verbraucher nicht bewusst, welche Maßnahmen und Verfahrensansätze dahinter stecken (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.eier-ohne-kuekentoeten-das-label-kann-vielerlei-bedeutet.10791965-b9d5-4368-b39a-7f3aa13f3104.html?reduced=true>).

3. Stellungnahme zur Bruderhahnmast

Wie in Kapitel 1 erläutert, hat die Nachfrage nach Frischeiern „Ohne Kükentöten“ seit Veröffentlichung des Gesetzentwurfes im September 2020 enorm zugenommen. Derzeit ist weltweit kein Verfahrensansatz erkennbar, der bis Ende 2023 ein praxistaugliches und massenmarktfähiges Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei am 6. Bruttag hervorbringt. Infolgedessen muss unter Einbeziehung des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfes davon ausgegangen werden, dass ab 2024 - neben den Zweinutzungsrasen in Nischenmärkten - ausschließlich die Mast der männlichen Küken als einzige Lösung für den Massenmarkt zum Beenden des Kükentötens zur Verfügung stehen könnte.

Hierbei gibt es derzeit keinerlei verbindliche Richtlinien oder gesetzliche Vorgaben wie ein solcher „Bruderhahn“ zu halten ist. Dieser Umstand erlaubt es, dass sich aktuell vielfältige und sehr heterogene Verfahrensansätze sowohl in Deutschland, aber auch in Osteuropa etabliert haben, unter denen männliche Küken der Legehennenrasen gemästet werden.

Die Bruderhähne von klassischen Legehybriden müssen bis zu 13 Wochen gemästet werden, um ein Lebendgewicht von ca. 1,3 bis 1,5 kg zu erreichen. Klassische Mastrassen erreichen innerhalb von 5 bis 6 Wochen ein Mastendgewicht von über 2 kg.

Im Systemvergleich muss festgehalten werden, dass auf Grund der signifikant schlechteren Futterverwertung die Mast der männlichen Eintagsküken der Legehennenrasen nicht nachhaltig ist, das Klima zusätzlich belastet und zu einer Erhöhung der Nutztierbestände führt. Hier wird mit wertvollen Futtermitteln ein Fleischrohstoff unnötig erzeugt, der darüber hinaus auf den heimischen Lebensmittelmärkten nicht hinreichend vermarktet werden kann.

Unabhängig von der Frage der Haltungsbedingungen gibt es aktuell zwei unterschiedliche Verfahrensansätze der so genannten Bruderhahnmast: Die schlupfäquivalente Bruderhahnmast und die kopfäquivalente Bruderhahnmast.

Bei einer konsequent durchgeführten schlupfäquivalenten Bruderhahnmast müssen die männlichen und die weiblichen Küken aus einer Brüterei eines identischen Schlupfes, gleicher Genetik und aus Bruteiern einer identischen Elterntierherde stammen. Konsum Eier, die als Ergebnis schlupfäquivalenter Projekte der korrespondierenden Legehennen gelegt werden, können mit dem Verweis auf deren Mehrwert (z.B. „Ohne Kükentöten“ oder „Aufzucht der männlichen Brüder“) vermarktet werden. Vor allem im Bereich der Bioverbände wird diese Methode sehr häufig gewählt.

Im konventionellen Bereich hat sich neben schlupfäquivalenten Projekten auch die sogenannte „kopfäquivalente Mast“ von männlichen Küken stark verbreitet. Hier können zu mäsende männliche Küken aus einer anderen Brüterei, von anderen Elterntieren und aus einer anderen Genetik stammen wie die weiblichen Küken. Zusätzlich können der Schlupf der männlichen und weiblichen Küken bis zu 12 Monate auseinander liegen und müssen nicht im gleichen Land stattfinden. Bei diesem Verfahren muss lediglich die Anzahl der männlichen und weiblichen Tiere übereinstimmen. Das Vorgehen ist

vergleichbar mit einem Zertifikatehandel oder mit „Book & Claim Modellen“, jedoch findet hier keinerlei offizielle Kontrolle des Vorgangs statt.

Die Kopfüquivalenz wird deshalb von vielen Lieferkettenteilnehmern angewendet, da sie signifikant kostengünstiger durchgeführt werden kann. Mastbetriebe können ihre Ställe in einem kontinuierlichen „rein-raus-Verfahren“ hocheffizient nutzen.

Zusätzlich findet die Mast wie auch die Schlachtung der Hähne oftmals aus Kostengründen in Osteuropa statt. Noch preiswerter wird dieser Verfahrensansatz, wenn die zu mästenden männlichen Küken gleich einer osteuropäischen Brüterei entnommen werden und das Fleisch dieser Hähne nicht mehr in Europa vermarktet, sondern in Drittländern exportiert wird.

Da die Selbstversorgungsquote von Frischeiern in Deutschland bei nur 72,9% (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Eier/2020Bericht-Eier.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

liegt und zusätzlich auch weibliche Küken, welche dann in Deutschland Eier legen, aus dem Ausland importiert werden, stimmt die Annahme nicht, dass sobald das gesetzliche Verbot zum Kükentöten in Deutschland in Kraft tritt, automatisch nur noch eine schlupfüquivalente Bruderhahnmast umgesetzt wird. Zwar dürfen Brütereien in Deutschland dann keine männlichen Küken mehr töten und müssen eine Bruderhahnmast immer in Schlupfüquivalenz durchführen, jedoch können ausländische Brütereien durchaus eine Kopfüquivalenz einsetzen und sind somit logistisch und preislich im Vorteil gegenüber deutschen Brütereien.

Eine juristische Stellungnahme der Kanzlei ZENK (siehe Anlage 1), sowie der Verbraucherzentrale Bundesverband (siehe Anlage 2) bestätigen, dass es sich bei der kopfüquivalenten Bruderhahnmast um eine Verbrauchertäuschung und Irreführung handelt, wenn diese Eier mit dem Mehrwert „Ohne Kükentöten“, „Initiative Bruderhahnmast“ o.ä. vermarktet werden. Der Konsument erwartet beim Kauf von Eiern, dass die mitgeschlüpften männlichen Küken aufgezogen wurden und für diesen Schlupf kein Kükentöten stattfand.

Die Bruderhahnmast findet in Frankreich sehr wenig Zuspruch und wird in einem sehr geringen Maße durchgeführt, da dort ein sehr starker Fokus auf einer klimaverträglichen Landwirtschaft liegt. Daher wird in Frankreich auch im Biosektor auf die Geschlechtsbestimmung im Brutei als Lösung zum Beenden des Kükentötens gesetzt.

4. Stellungnahme zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen

Im November 2020 aktualisierte der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages seinen Sachstandsbericht „Zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/805020/58284d172e611640db4dc17ec59d0865/WD-8-075-20-pdf-data.pdf>).

Dieser Bericht kommt unter Verwendung der neuesten wissenschaftlichen Arbeiten und

Übersetzungen zu einem gegenüber 2017 veränderten Ergebnis. Die aktuellen Forschungsergebnisse stellen fest, dass ab dem 7. Bruttag eine Nozizeption (Reizregistrierung ohne bewusste Reizwahrnehmung) möglich erscheint, ein Schmerzempfinden aber frühestens ab der 2. Hälfte der Brutzeit (Bruttag 10,5) möglich ist (Seite 7).

Zusätzlich wurde im November 2020 die Stellungnahme des FLI „Entwicklung von Nozizeption und Schmerzempfinden bei Hühnerembryonen“ (https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00034014/Empfehlung_Schmerzempfinden-Kueken_23-11-2020.pdf) veröffentlicht. Darin heißt es: „Zusammengefasst liegen demnach nach aktuellem Stand keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vor, aufgrund derer sich für Haushuhnembryonen konkrete Angaben ableiten lassen, ab welchem Bebrütungstag eine Fähigkeit zu Nozizeption bzw. zum Schmerzempfinden erstmalig vorhanden ist.“ (Seite 7) und „Nach dem 7. Bebrütungstag entwickelt sich die Fähigkeit zum Schmerzerlebnis kontinuierlich, ohne dass gegenwärtig konkrete Zeitpunkte des Einsetzens der Fähigkeit zur Nozizeption oder des Schmerzempfindens genannt werden können.“ (Seite 7)

Beide Dokumente wurden erst nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes erstellt und konnten somit nicht im Rahmen der Erstellung des Referentenentwurfes berücksichtigt werden.

Beide Dokumente verdeutlichen, dass es in diesem wissenschaftlichen Feld nicht genug Forschungsergebnisse gibt. Die meistzitierte Studie stammt aus dem Jahr 1961 von Chumak, V. I. 1961 und ist somit 60 Jahre alt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass es nach heutigem Kenntnisstand keinen wissenschaftlichen Beleg für ein Schmerzempfinden eines Hühnerembryos am 7. Bruttag gibt.

Grundsätzlich gilt, dass der Brutabbruch am 9. Bruttag immer dem Töten eines Eintagsküken vorgezogen werden sollte.

5. Stellungnahme zur Geschlechtsbestimmung im Brutei

Derzeit sind vier Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei in Europa im praxisreifen Einsatz:

- Das SELEGGT-Verfahren mit einer endokrinologischen Analyse der Allantoisflüssigkeit am 9. Bruttag (<https://www.seleggt.com/de/seleggt-verfahren/>)
- Das In Ovo-Verfahren mit einer massenspektroskopischen Analyse der Allantoisflüssigkeit am 9. Bruttag (<https://inovo.nl/>)
- Das PLANTegg-Verfahren mit einer PCR-Analyse der Allantoisflüssigkeit am 9. Bruttag (<https://www.plantegg.de/>)
- Die Hyperspektralanalyse „CHEGGY“ am 13./14.Bruttag am geschlossenen Brutei, jedoch nur anwendbar für braunlegende Genetiken, deren Anteil im deutschen

Markt lediglich bei ca. 30% liegt (<https://www.agri-at.com/produkte/in-ovo-geschlechtsbestimmung>)

Das SELEGGT-Verfahren ist dabei das Verfahren, welches am längsten praxisreif ist und die bisher größten Mengen an weiblichen Küken (ca. 4 Mio. weibliche Küken) in Deutschland in die Lieferketten gebracht hat. Zudem wurde die Grundlagenforschung dieses Verfahrens durch staatliche Fördergelder an die Universität Leipzig finanziert.

Drei der vier genannten Methoden basieren auf der Entnahme von Allantoisflüssigkeit. Dabei handelt es sich um den embryonalen Harn, welcher sich in der sogenannten Allantoisblase befindet. Diese Allantoisblase bildet sich an Bruttag 4 und nimmt täglich an Volumen zu. An Bruttag 9 erreicht sie ihr größtes Volumen. Danach wird sie kleiner und ist am Schlupftag nicht mehr zu erkennen. Der Grund dafür, warum die heutigen allantois-basierten Verfahren am 9. Bruttag arbeiten, ist, dass eine Entnahme der Allantoisflüssigkeit an diesem Tag am sichersten und einfachsten ist. Sobald der Analysetag früher stattfinden soll, wird die Entnahme stark erschwert, bzw. es kann ggfs. nur an weniger als 50% der Bruteier ein kleiner Tropfen der Allantoisflüssigkeit entnommen werden. Die Entwicklung einer sicheren Entnahme der Allantoisflüssigkeit am 6. Bruttag wird von Seiten der SELEGGT GmbH mit aller Kraft und Intensität angestrebt. Es ist aber aus heutiger Sicht der Forschung und Entwicklung mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit behaftet, dass dieses bis Ende 2023 praxisreif und massenmarktauglich erreicht werden kann. Die SELEGGT GmbH ist in diesem Bereich der Technologieentwicklung derzeit weltweit führend, da nur dieses Verfahren gegenwärtig im Stande ist am 9. Bruttag dem Brutei non-invasiv (d.h. ohne eine Nadel) einen Tropfen der Allantoisflüssigkeit zu entnehmen. Auch das bereits hier zitierte PLANTegg-Verfahren arbeitet mit der SELEGGT-Entnahmetechnologie.

Im November 2020 erfolgte eine kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Protschka in Bezug auf den Referentenentwurf zum Verbot des Kükentötens, in welchem die Bundesregierung darauf hinweist, dass weitere Fördergelder für Forschungen von Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei vor dem 7. Bruttag eingesetzt werden. (<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924127.pdf>).

Die SELEGGT GmbH ist der Wirtschaftspartner eines entsprechenden Forschungsprojekts der Universität Leipzig, die zu diesem Zwecke Fördergelder des BMEL erhält. Am 17.03.2021 wurde dem BMEL und der BLE ein Zwischenbericht des im September 2020 auslaufenden Forschungsprojektes vorgelegt. Darin wird deutlich, dass neben relevanten Teilerfolgen des Projektes in erster Linie festgestellt wird, dass die realisierte ergänzende Grundlagenforschung keinen Ansatz hervorgebracht hat bzw. noch in der verbleibenden Zeit hervorbringen wird, der als Grundlage zu einer praxistauglichen und massenmarktauglichen Geschlechtsbestimmung bis zum 6. Bruttag dienen kann.

Ob noch andere Forschungsprojekte vom BMEL gefördert werden, die möglicherweise eine Perspektive zur Geschlechtsbestimmung bis zum 6. Bruttag anstreben, ist nicht öffentlich einsehbar.

Die Geschlechtsbestimmung im Brutei ist das nachhaltigste und das bis dato immer von dem BMEL priorisierte Verfahren zum Beenden des Kükentötens.

So hat auch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in seinem wegweisenden Urteil von 2019 davon gesprochen, dass die Praxis des Kükentötens gesetzlich zu verbieten sei, sobald geeignete und praxisreife Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Brutei existieren (<https://www.bverwg.de/pm/2019/47>). Diese Rahmenbedingungen wurden mittlerweile durch die o.g. Verfahren der Geschlechtsbestimmung geschaffen, weshalb konsequenterweise das gesetzliche Verbot zum 01.01.2022 greifen soll.

Durch die geplante Verschärfung im Gesetzentwurf ab 2024 nur noch Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei bis zum 6. Bruttag zu erlauben, wird den derzeitigen Verfahrensanbietern eine längerfristige Planungssicherheit entzogen. Diese ist jedoch eine zwingende Voraussetzung, um längerfristig größere Investitionen und kostspielige Forschungs- und Entwicklungsansätze zu realisieren, da nach derzeitigem Kenntnisstand eine Machbarkeit der Verfrühung auf Tag 6 bis Ende 2023 nicht möglich ist.

Unter diesen Voraussetzungen und der Verschärfung der Anforderungen ab 2024 muss aktuell davon ausgegangen werden, dass dann in erster Linie (wenn nicht sogar ausschließlich) nur noch die Bruderhahnmast praktiziert werden kann, welche vom Bundesverwaltungsgericht nicht als eine wirtschaftliche Alternative für Brütereien bewertet wurde (<https://www.bverwg.de/pm/2019/47>), und zudem ressourcen-ineffizient, das Klima belastend, und die Verdichtung der Nutztierhaltung (inkl. weiterer Lebendtiertransporte) befördern würde.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Bruderhahnmast aktuell unter keinerlei verbindlichen Richtlinien oder gesetzlichen Mindeststandards umgesetzt wird, während die bisher geförderte Geschlechtsbestimmung im Brutei bereits reglementiert wird bevor Verfahren existieren, welche am 6.Bruttag funktionieren.

Am 01.04.2021 erschien der Artikel „Wird das Kükentöten in Deutschland doch nicht komplett beendet?“ (<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/2271714/wird-das-kuekentoeten-in-deutschland-doch-nicht-komplett-beendet>) in der Neuen Osnabrücker Zeitung. Dieser Artikel enthält Hinweise darauf, dass der Gesetzentwurf möglicherweise um eine Ausnahmeregelung für das Töten von Eintagsküken als sogenannte Futterküken ergänzt wird. Es könnten einzelne Brütereien dann weiterhin Küken töten, wenn Sie einen Nachweis über die Verfütterung erbringen.

Hier stellen sich nun zwei sehr relevanten Fragen:

1. Wieso können sogenannte Futterküken -sofern diese zwingend benötigt werden- zukünftig nicht aus den europäischen Nachbarländern bezogen werden? Zwar ist ein europaweites Verbot des Kükentötens sinnvoll und richtig, eine Umsetzung dieses Ansatzes erscheint aus heutiger Sicht jedoch nicht in naher Zukunft umsetzbar.

2. Wie sollen die Eier von Legehennen deren Brüder weiterhin getötet wurden vermarktet werden? Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel hat sich in breiter Einigkeit darauf verständigt, zukünftig nur noch Eier aus kükentötenfreien Lieferketten zu vermarkten. Auch würden Legehennenbetriebe die derartige Junghennen aufstellen ihre KAT Zertifizierungen verlieren, da der KAT- Vorstand bereits im März 2021 beschlossen hat, dass zukünftig nur noch Eier aus kükentötenfreien Lieferketten zertifiziert werden.

6. Stellungnahme zum Status Quo der respeggt GmbH

Die respeggt GmbH bietet als Dienstleistungsunternehmen die Geschlechtsbestimmung im Brutei mittels des sogenannten SELEGGT-Verfahrens am 9. Brutttag allen Brütereien und Lieferkettenpartnern der Eiererzeugung an.

Die Grundlagenforschung dieses Verfahrens wurde in der Universität Leipzig durchgeführt und durch Fördergelder des BMEL bzw. der BLE finanziert. Als dort 2017 vielversprechende Ergebnisse einer erfolgreichen Grundlagenforschung zur Verfügung standen, wurde die SELEGGT GmbH als Start-up gegründet, mit dem Ziel ein praxistaugliches und massenmarktfähiges Technologieverfahren zu entwickeln (<https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/neues-verfahren-soll-massenhaftes-kuekentoeten-beenden-2017-07-14/> und <https://www.youtube.com/watch?v=n3cAqJmb6-c&list=PLgPwpYMqt3zZ8pyMfb3u1YDq9wlkKE6eW&index=5>). Nach einer intensiven Forschung und Entwicklung gelang es der SELEGGT GmbH Ende 2018 ein erstes praxisreifes Verfahren vorzustellen, welches ebenfalls medial vom BMEL kommuniziert und begleitet wurde (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/171-seleggt-methode.html> und <https://www.youtube.com/watch?v=Ck2b5qsZ4jE&list=PLgPwpYMqt3zZ8pyMfb3u1YDq9wlkKE6eW&index=4>).

Die mittlerweile 4. Generation des SELEGGT-Verfahrens wird heute von der respeggt GmbH allen Lieferkettenpartnern der Eiererzeugung zur Verfügung gestellt. In einem eigenen sogenannten „respeggt-Sexing-Center“ in Barneveld (NL) wird die Geschlechtsbestimmung im Brutei als reine Dienstleistungen durchgeführt. Das respeggt-Sexing-Center hat eine Kapazität von ca. 6-8 Mio. weiblicher Küken pro Jahr. Dabei können alle Genetiken der klassischen Legehybride analysiert werden. Das aktuell genutzte SELEGGT-Verfahren kann pro Einheit bis zu 360.000 Bruteier pro Woche analysieren (<https://www.seleggt.com/de/seleggt-meilensteine/>).

Bis heute wurden bereits mehr als 4 Mio. weibliche (sogenannte respeggt-)Küken bzw. respeggt-Legehennen in Lieferketten der Eiererzeugung integriert, die mittels des SELEGGT-Verfahrens von dem sonst üblichen Attribut des Kükentötens befreit wurden. Aktuell werden die so erzeugten Konsumeier „Ohne Kükentöten“ in mehr als 6.000 Supermärkten und Discontern in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und der Schweiz vermarktet.

Der Bau eines bereits geplanten weiteren respeggt-Sexing-Centers im Kreis Wesel (NRW) wurde nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes Ende 2020 gestoppt, da mit dem vorgelegten Gesetzentwurf keine längerfristige Planungssicherheit gegeben ist. Die in Anlage 3 gemachten Aussagen mussten somit zurück gezogen werden (<https://www.lebensmittelzeitung.net/industrie/Gegen-das-Kuekentoeten-Respeggt-stoppt-Neubau-fuer-Geschlechtsbestimmung-im-Ei-148466?crefresh=1>).

Folgende Konsequenzen hat die respeggt GmbH aufgrund des Gesetzentwurfes ziehen müssen:

- Es werden derzeit keine Investitionen zur Kapazitätsausweitung in Deutschland getätigt, da keine ausreichende Planungssicherheit über das Jahr 2023 hinaus existiert.
- In Frankreich wird im Mai 2021 ein weiteres respeggt-Sexing-Center (Kapazität von bis zu 6 Mio. weiblichen Küken im Jahr) eröffnet. Da der französische Gesetzentwurf Planungssicherheit gibt, wird der unternehmerische Fokus nun sehr stark auf Frankreich und das Beenden des Kükentötens in Frankreich gelegt.
- Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden, mit dem Ziel wenigstens eine partielle Verfrühung der Geschlechtsbestimmung ermöglichen zu können, intensiv weiterbetrieben, obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand eine geringe Aussicht auf Erfolg besteht.

Durch die sehr preiswerte, kopfäquivalente Bruderhahnmast entsteht aktuell ein starker Wettbewerb in der Branche. Die Lieferkettenteilnehmer der Eierzeugung und -vermarktung wählen dabei stets die kostengünstigste Lösung. Aus diesem Grund haben seit September 2020 die Nachfrage und das Interesse an Küken aus dem SELEGGT-Verfahren in erheblichem Maße nachgelassen. Derzeit wird der Focus auf diverse Ansätze sogenannter Bruderhahnprojekte gelegt, die oftmals mit dem Transport der männlichen Küken zu preiswerteren Konditionen in Osteuropa umgesetzt werden.

7. Stellungnahme zum Zweinutzungshuhn

Die bekanntesten heute genutzten und kommunizierten Zweinutzungsrassen sind das Lohmann dual (<https://www.ltz.de/de-wAssets/docs/dual/zootechnica.pdf>) und die Kreuzungen der Ökologische Tierzucht gGmbH (<https://www.oekotierzucht.de/tiere/zweinutzungshuhn/>).

Bisher werden die Zweinutzungstiere in der Praxis nur sehr vereinzelt und nur in kleinen Herden gehalten, da die Vermarktung einhergehend mit signifikant höheren Eier- und Fleischpreisen nur von einer sehr begrenzten Kundengruppe angenommen wird. Lediglich kleine Selbstvermarkter und Bioverbandsmarken schaffen es heute die Eier und das Fleisch erfolgreich zu vermarkten.

Um die Züchtung von wirtschaftlicheren Zweinutzungsrassen und deren notwendigerweise anzupassenden Management- und Fütterungsverfahren voranzutreiben bedarf es laut Inga Günther (Geschäftsführung ÖTZ gGmbH) einer erhöhten Anwendung in der Praxis und mehr Fördergeldern des BMEL bzw. der BLE. Im Vergleich zur Forschung an

Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei wurden bisher zu wenig Fördergelder für die Verbesserung von Zweinutzungsrasen zur Verfügung gestellt.

8. Fazit & Handlungsempfehlungen

Hervorzuheben sind folgende Aussagen aus dieser Stellungnahme als Fazit:

- Ca. 50% der vermarkteten Frischeier in Deutschland werden von Legehennen gelegt, die bereits heute in den Niederlanden schlüpfen. (Tendenz: weiter steigend)
- In den Niederlanden sind bisher keine Ambitionen eines gesetzlichen Verbotes des Kükentötens erkennbar.
- Der französische Gesetzentwurf sieht kein Verbot von Verfahren der Geschlechtsbestimmung ab dem 7. Bruttag vor.
- Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für ein Schmerzempfinden eines Hühnerembryos am 7. Bruttag.
- Die Bruderhahnmast als alleinige Lösung zum Beenden des Kükentötens wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht als eine wirtschaftliche Alternative für Brütereien bewertet und ist zudem ressourcen-ineffizient, Klima belastend, und fördert die Verdichtung der Nutztierhaltung (inkl. weiterer Lebendtiertransporten).
- Es gibt aktuell kein Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei, welches am 6. Bruttag praxis- und massentauglich ist.

Aufgrund der in dieser Stellungnahme erläuterten Entwicklungen im Sektor wird empfohlen folgende Änderung im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 6)“ vorzunehmen:

- Artikel 1, §4c
Es ist verboten,
 1. männliche Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten,
 2. ab dem ~~siebten~~ **zehnten** Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerembryo vorzunehmen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn

1. eine Tötung der Küken nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall aus Gründen des Tiereschutzes erforderlich ist,

2. nicht schlupffähige Küken getötet werden.“

Zusätzlich wird empfohlen folgende weitere Maßnahmen einzuleiten:

- **Eine Kennzeichnungspflicht auf der Verpackung von Frischeiern, die informiert welches Verfahren (Bruderhahnmast, Zweinutzungshuhn, Geschlechtsbestimmung im Brutei) zum Beenden des Kükentötens genutzt wurde, einzuführen.**
- **Eine Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Definition von verbindlichen Anforderungen einer art- und tiergerechten Haltung/Mast von Bruderhähnen zu formulieren.**
- **Eine finanzielle Förderung der ÖTZ zur weiteren, intensiven Forschung an Zweinutzungsrassen zu ermöglichen.**
- **Keine gesetzliche Ausnahmeregelung für das weitere Töten von männlichen Eintagsküken in deutschen Brütereien zu schaffen.**
- **Die Bestrebungen eines einheitlichen, europäischen Verbotes des Kükentötens zu intensivieren.**

9. Anlagen

1. „Bruderhahnmast-Initiativen – Beurteilung des Kopf- und Bruder Äquivalenzmodells unter Irreführungsaspekten“, ZENK Rechtsanwälte, 26. November 2020
2. „Bruderhahnmast und Kopfäquivalenz“, Verbraucherzentrale Bundesverband 01. Februar 2021
3. „Stellungnahme der respeggt GmbH auf den angekündigten Gesetzesentwurf von Frau Bundesministerin Klöckner zum Verbot des Kükentötens bis Ende 2021“, respeggt GmbH, 15. Juli 2020

ZENK

ZENK | Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1 | 20354 Hamburg

respeggt GmbH
Frau Carmen Uphoff
 Hildeboldstraße 15-17
 50672 Köln

Nur per E-Mail: Carmen.Uphoff@respeggt-group.com

Hamburg, 26. November 2020

Rechtsanwältin Dr. Stefanie Hartwig
 Telefon: +49 40 22664-0-175 (Sekretariat Miriam Sydow)
 E-Mail: hartwig@zenk.com
 Az.: 021505-20/HW/sy

Bruderhahnmast-Initiativen – Beurteilung des Kopf- und Bruder-Äquivalenzmodells unter Irreführungsaspekten

Sehr geehrte Frau Uphoff,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf unsere bisherige Korrespondenz. Sie baten um Beurteilung der Frage, ob bei dem Kopf-Äquivalenzmodell bzw. dem Bruder-Äquivalenzmodell im Zusammenhang mit der sog. „Bruderhahnmast“ das Risiko eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot besteht, wenn mit Angaben wie in „Initiative Bruderhahnmast“, „Wir unterstützen Bruderhahnmast“, „Aufzucht männlicher Küken“ bzw. „Ohne Kükentöten“ ohne weitere Erläuterungen auf der Eierpackung geworben wird.

Nach dem **Ergebnis** unserer Prüfung bestünde bei Verwendung der Claims „Initiative Bruderhahnmast“, „Wir unterstützen Bruderhahnmast“

HAMBURG

MARTIN GOGREWE
 ALEXANDER BADEN
 DR. RALF HÜTING
 JAN DIETZE
 DR. CARSTEN P. OELRICHS
 ANJA TEIWES
 DR. HENRIK NACKE
 DR. WOLFGANG HOPP
 DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater ²⁾
 DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER
 DR. STEFANIE HARTWIG ⁴⁾
 SONJA SCHULZ, LL.M.
 DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER ⁵⁾
 VICTORIA-LUISE VOLLSTEDT, LL.M.
 DR. CHRISTIAN FREUDENBERG ⁴⁾
 IMKE MEMMLER
 DR. LISA FEUERHAKE
 BIRGITTA WEHRICH
 SIGRID ROSKOSNY
 DR. PEER FELDHAHN ⁵⁾
 MARTIN RICHTER
 OLGA OSTROVSKAIA
 BASTIAN VOLL
 JANINE SCHÖNE

BERLIN

DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar
 PROF. DR. MATTHIAS HORST
 DR. MARTIN DÜWEL ³⁾
 DR. MARKUS KELBER ¹⁾
 DR. ROLF ZEIBIG ¹⁾
 DR. ANU ELINA BIRKEFELD ¹⁾
 JAN BIRKEFELD, LL.M. (Norwich)
 DR. KOSTJA VON KEITZ, Mediator ³⁾
 DR. MARKUS PANDER ¹⁾
 STEFAN MEUSEL, Notar
 ALDO TRENTINAGLIA ⁶⁾
 ANNE VOGEL, LL.M. ⁵⁾
 DR. CLAUDIA VOGGENREITER
 CLAUDIA GEHRICKE
 DR. STEPHAN SCHÄFER
 JOHANNA DÜVEL-FRERS
 ISABELL NEUMANN, LL.M. (Oxford)
 KEVIN NOWEL

¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁴⁾ Fachanwalt/-anwältin für gewerblichen Rechtsschutz

⁵⁾ Fachanwalt/-anwältin für Bau- und Architektenrecht

⁶⁾ Immobilienökonom (IRE|BS)

WWW.ZENK.COM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 Sitz Berlin | Amtsgericht Charlottenburg PR 972 B

ZENK | HAMBURG

Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1
 20354 Hamburg
 Tel + 49 40 22664-0 | Fax + 49 40 2201805

ZENK | BERLIN

Reinhardtstraße 29
 10117 Berlin
 Tel + 49 30 247574-0 | Fax + 49 30 2424555

Hypovereinsbank

IBAN DE91 2003 0000 0015 4821 09
 BIC HYVEDEMM300

Commerzbank AG

IBAN DE71 2008 0000 0280 8808 00
 BIC DRESDEFF200

bzw. „Ohne Kükentöten“ bei Praktizieren des **Kopf-Äquivalenzmodells** eine **hohe Gefahr einer Verbrauchertäuschung** und damit eines Verstoßes gegen das gesetzliche Irreführungsverbot. Bei Verwendung der Angabe „Aufzucht männlicher Küken“ wäre das Risiko etwas geringer.

Die Verwendung der oben genannten Claims würde auch bei Anwendung des **Bruder-Äquivalenzmodells die Gefahr einer Verbrauchertäuschung** und damit eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot begründen. Das **rechtliche Risiko** wäre jedoch nach unserer Einschätzung im Vergleich zum Kopf-Äquivalenzmodell **geringer**. Daher wäre das Bruder-Äquivalenzmodell im Vergleich zum Kopf-Äquivalenzmodell unter Risikoaspekten vorzugswürdig.

Auch wenn das **Schlupf-Äquivalenzmodell** nicht Gegenstand dieser rechtlichen Beurteilung ist, weisen wir der Vollständigkeit halber jedoch darauf hin, dass das Schlupf-Äquivalenzmodell ein gegenüber dem Bruder-Äquivalenzmodell noch einmal **verringertes Irreführungsrisiko** aufweist, so dass das Schlupf-Äquivalenzmodell gegenüber diesen beiden anderen Modellen wiederum das vorzugswürdige wäre.

In rechtlicher Hinsicht ist die **Abstufung des Irreführungsrisikos** bei den drei Modellen daher wie folgt: Kopf-Äquivalenz – Bruder-Äquivalenz – Schlupf-Äquivalenz.

Begründung:

1. Irreführungsmaßstab

Maßgeblich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit von Claims, die auf die Aufzucht männlicher Küken hinweisen, ist das Irreführungsverbot. Das Verbot irreführender Werbung ist in diversen gesetzlichen Vorschriften geregelt. Maßgeblich ist hier insbesondere Art. 7 Abs. 1 a) LMIV:

„Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in

Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Stellung oder Erzeugung.“

Weiter heißt es in § 7 Abs. 2 LMIV:

„Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.“

Darüber hinaus finden sich in der BasisVO, im LFGB und im UWG vergleichbare Verbote irreführender Werbung.

Irreführend ist nach allgemeiner Auffassung einer Aufmachung bzw. Werbung, die geeignet ist, bei dem angesprochenen Verkehr eine mit der Realität nicht übereinstimmende Vorstellung hervorzurufen, welche von Bedeutung für eine Markt-, z. B. Kaufentscheidung ist. **Irreführung ist daher kurz gesagt das Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit.** Die Prüfung der Irreführung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst ist die **Verkehrsauffassung zu ermitteln**, d. h. es ist zu prüfen, welche Vorstellung der durch die Werbung angesprochenen Verkehr aufgrund des Gesamteindrucks der Werbemaßnahme erhält. Dabei orientiert sich die Rechtsprechung am Leitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen **Durchschnittsverbrauchers**. Handelt es sich allerdings wie hier bei Eiern um **Waren des täglichen Bedarfs für den Massenmarkt**, ist von einem **weniger kritisch hinterfragenden Verbraucherkreis** auszugehen. Bei der Beurteilung einer Irreführungsgefahr ist insofern auf den **Gesamteindruck der Werbung abzustellen**. Sowohl Werbeclaims selbst als auch gegebenenfalls vorhandene erläuternde Ausführungen sind bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

Im nächsten Schritt ist dann zu prüfen, ob die so ermittelte **Verkehrsauffassung von der Realität abweicht**. Weichen Verkehrsauffassung und Realität in einer für die Entscheidung des Verbrauchers erheblichen Weise voneinander ab, liegt ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot vor.

2. Bewertung des Kopf-Äquivalenzmodells unter Irreführungsaspekten

Bei dem Kopf-Äquivalenzmodell findet ein reines Book & Claim-Verfahren statt. D. h., dass eine Brüterei nach wie vor die männlichen Küken eines Schlupfes tötet und lediglich im Wege eines Vertrages ein anderes Unternehmen beauftragt oder beauftragen lässt, die gleiche Menge männlicher Küken aufzuziehen wie die Anzahl weiblicher Küken, deren spätere Eier mit den oben genannten Claims beworben werden sollen. Bei dem Kopf-Äquivalenzmodell stammen die männlichen Küken, die nicht getötet werden, also aus anderen Brütereien als die weiblichen Küken, die männlichen Küken haben auch eine unterschiedliche Genetik und es findet ein zeitversetzter Schlupf statt. Die Brüterei, aus der die Legehennen stammen, deren Eier später mit den oben genannten Claims beworben werden, tötet die dort geschlüpften männlichen Küken und kontrolliert auch nicht, ob die männlichen Küken, die im Wege des Book & Claim-Verfahrens aufgezogen werden, artgerecht gehalten werden.

Bei der Beurteilung der Gefahr einer Verbrauchertäuschung ist zu prüfen, ob der Durchschnittsverbraucher ein solches Procedere erwartet, wenn er die oben genannten Claims auf den Eierpackungen liest. Dazu gilt Folgendes:

Der Verbraucher wird wohl kaum damit rechnen, dass die männlichen Küken, die aufgezogen werden, weder aus dem gleichen Elterntierbetrieb noch aus der gleichen Brüterei stammen, sondern dass die Brüterei, aus der die Legehenne stammt, vielmehr sämtliche männliche Küken tötet und lediglich im Wege eines rein vertraglichen und nicht weiter im Hinblick auf artgerechte Haltung etc. kontrollierten Mengenausgleiches für jede Henne, deren Eier mit einem entsprechenden Claim beworben werden sollen, ein männliches Küken vertraglich „zeichnet“. Die Angaben „ohne Kükentöten“, „Initiative Bruder-Hahnmast“ sowie in „Wir unterstützen Bruder-Hahnmast“ wären daher mit hoher Wahrscheinlichkeit irreführend, da der Verbraucher bei diesen Claims eine andere Erwartungshaltung hat, als lediglich das Kopf-Äquivalenzmodell. Die Mindesterwartung dürfte bei diesen Werbeclaims dahingehen, dass das aufgezogene männliche Küken in irgendeiner tatsächlichen Verbindung zu der Henne steht, deren Eier so beworben

werden. Vorliegend würde es sich jedoch weder um einen „Bruder“ handeln noch um männliche Küken aus derselben Brüterei bzw. demselben Schlupf wie die betreffende Henne. Auch findet in der Brüterei, aus der die Legehenne stammt, nach wie vor ein Kükentöten statt.

Grundsätzlich ist zwar eine ähnliche Vorgehensweise, nämlich eine Massenbilanzierung bei Lebensmitteln bzw. Rohstoffen nicht unüblich. So gibt es beispielsweise bei zertifizierten Palmöl und vielen weiteren Rohwaren, die teilweise nachhaltig produziert werden, ein Mass-Balance-Verfahren. Dies wird allerdings in letzter Zeit auch vermehrt kritisch beurteilt und beispielsweise die Verbraucherzentralen haben schon zum Ausdruck gebracht, dass sie ein solches Mengenausgleichsverfahren nur vorübergehend für vertretbar halten, weil es derzeit unmöglich wäre, die Warenströme im weltweiten Handel durchgehend zu trennen. Diese Unmöglichkeit besteht vorliegend jedoch nicht. Darüber hinaus wird vorliegend auch über die Verwendung von Begrifflichkeiten wie „Bruderhahn“ bzw. „ohne Kükentöten“ recht klar suggeriert, dass das (nicht getötete) männliche Küken in irgendeiner konkreten Beziehung zu der Henne steht, deren Eier entsprechend beworben werden. Eine solche Beziehung wäre beim Kopf-Äquivalenzmodell jedoch nicht gegeben.

Dementsprechend sehen wir ein sehr hohes Risiko, dass die Vorstellung des Verbrauchers bei Verwendung der Claims „ohne Kükentöten“, „Wir unterstützen Bruderhahnmast“ bzw. „Initiative Bruderhahnmast“ von der Wirklichkeit abweicht und dass dementsprechend eine Irreführungseignung gegeben ist.

Sofern in der Werbung lediglich die Angabe „Aufzucht männlicher Küken“ verwendet wird, wäre das Irreführungsrisiko geringer, da diese Angabe deutlich abgeschwächt ist und keine unmittelbare Beziehung zwischen der konkreten Henne, deren Eier so beworben werden, und den männlichen Küken suggeriert. Es kommt vielmehr nur vage zum Ausdruck, dass auch männliche Küken aufgezogen werden.

Das bestehende Irreführungsrisiko könnte ggf. reduziert werden, wenn auf den Produktverpackungen im Zusammenhang mit den Werbeclaims eine Erläuterung des

Kopf-Äquivalenzmodells erfolgen würde. Aufgrund der Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 LMIV (siehe oben) müsste diese Erläuterung jedoch für den Verbraucher nachvollziehbar und insbesondere auch leicht verständlich sein. Ggf. müsste sie auch im gleichen Blickfeld wie der Claim selbst abgedruckt werden. Eine detaillierte Beurteilung wäre insofern jedoch nur anhand der konkreten Gesamtaufmachung möglich.

3. **Bewertung des Bruder-Äquivalenzmodells unter Irreführungsaspekten**

Bei dem vorgeschlagenen Bruder-Äquivalenzmodell sollen die gleichen Kriterien angelegt werden wie bei dem bereits praktizierten Schlupf-Äquivalenzmodell, also ein tlw. Verzicht auf das Kükentöten in der gleichen Brüterei, aus der die Henne stammt, deren Eier entsprechend beworben werden. Anders als beim Schlupf-Äquivalenzmodell soll die Brüterei jedoch nicht verpflichtet sein, die männlichen Küken aus dem gleichen Schlupf aufzuziehen, sondern es soll auch möglich sein, männliche Küken aus einem zeitversetzten Schlupf zur Aufzucht zu geben.

Auch bei diesem Modell besteht das Risiko, dass die Vorstellung des Verbrauchers von der tatsächlich praktizierten Vorgehensweise abweicht. Denn es dürfte naheliegen, dass viele Verbraucher bei Angaben wie „ohne Kükentöten“, „Wir unterstützen Bruderhahnmast“ bzw. „Initiative Bruderhahnmast“ erwarten, dass tatsächlich der genetische „Bruder“ deren Henne die so beworbenen Eier gelegt hat, aufgezogen wurde. Auch ist es denkbar, dass die Verbraucher erwarten, dass in dem Betrieb, aus dem die entsprechende Henne stammt, generell keine Küken getötet werden. Immerhin würde es sich aber bei den überlebenden männlichen Küken noch um solche aus demselben Eltern-tierbetrieb und aus derselben Brüterei stammen. Der einzige Unterschied zum Schlupf-Äquivalenzmodell wäre der zeitversetzte Schlupf. Dieser steigert das Irreführungsrisiko im Vergleich zum Schlupf-Äquivalenzmodell zwar geringfügig. Nichtsdestotrotz ist das Irreführungsrisiko des Bruder-Äquivalenzmodells im Vergleich zum Kopf-Äquivalenzmodell geringer.

Der Claim „Aufzucht männlicher Küken“ wäre auch bei dem Bruder-Äquivalenzmodell wiederum aufgrund des abgeschwächten Aussagegehaltes risikoärmer.

Auch hier könnte das verbleibende Irreführungsrisiko reduziert werden, wenn man auf den Produktverpackungen in einer für den Verbraucher verständlichen Form erklären würde, welche tatsächlich praktizierte Vorgehensweise sich hinter den verwendeten Claims verbirgt.

4. Schlupf-Äquivalenzmodell

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass unseres Erachtens auch bei dem Schlupf-Äquivalenzmodell ein gewisses Irreführungsrisiko besteht, wenn der Claim „ohne Kükentöten“ bzw. Claims, die die Bezeichnungen „Bruderhahn“ verwenden, benutzt werden. Denn es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass die Verbraucher ohne nähere Erläuterung bei diesen Claims davon ausgehen, dass es sich bei dem männlichen Küken, dass aufgezogen wird, tatsächlich um einen Bruder von der Henne, deren Eier entsprechend beworben werden, im genetischen Sinne handelt. Dies kann jedoch auch dann nicht sichergestellt werden, wenn die Eier aus demselben Elterntierbetrieb stammen. Darüber hinaus ist es durchaus denkbar, dass Verbraucher insbesondere bei der Angabe „ohne Kükentöten“ erwarten, dass in der Brüterei, aus der die entsprechende Henne stammt, generell keine Küken getötet werden, dass hier also ein bestimmter ethischer Anspruch des Produktionsbetriebes besteht. Verbraucher werden ggf. nicht damit rechnen, dass in der gleichen Brüterei, aus der die Hennen stammen, deren Eier entsprechend beworben werden, sehr wohl auch Küken getötet werden.

Da Eier aus Schlupf-Äquivalenz jedoch seit längerem offenbar unbeanstandet mit entsprechenden Claims beworben werden und die Schlupf-Äquivalenz nach Ihren Angaben den derzeit höchsten Standard darstellt, der in der Praxis umsetzbar ist, soll diese Frage hier nicht näher vertieft werden.

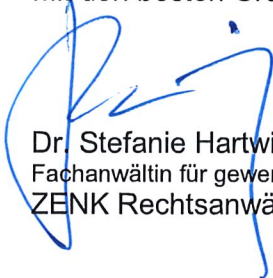
Aus alledem folgt, dass unseres Erachtens ein hohes Irreführungsrisiko besteht, wenn die Claims „ohne Kükentöten“, „Wir unterstützen Bruderhahnmast“ bzw. „Initiative Bruderhahnmast“ verwendet werden und dabei lediglich das Kopf-Äquivalenzmodell praktiziert wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn auf den Produktverpackungen keine nähere und für den Verbrau-

cher leicht verständliche Erläuterung des Kopf-Äquivalenzmodells erfolgt. Bei der Verwendung des Claims „Aufzucht männlicher Küken“ besteht graduell geringeres Risiko als bei den anderen Claims.

Da das Irreführungsrisiko bei Verwendung der Claims bei Praktizierung des Bruder-Äquivalenzmodells und noch stärker bei der Praktizierung des Schlupf-Äquivalenzmodells geringer ist als beim Kopf-Äquivalenzmodell, wären diese Modelle gegenüber dem Kopf-Äquivalenzmodell vorzugswürdig, wobei wiederum das Schlupf-Äquivalenzmodell gegenüber dem Bruder-Äquivalenzmodell noch vorzugswürdiger wäre.

Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Dr. Stefanie Hartwig
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
ZENK Rechtsanwälte

Verbraucherzentrale Bundesverband - Rudi-Dutschke-Straße 17 · 10969 Berlin

Versand: per E-Mail

respeggt GmbH
Herrn Dr. Ludger Breloh
Hildeboldplatz 15-17
50672 Köln

Vorstand

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Tel. (030) 258 00-510
Fax (030) 258 00-518
Vorstand@vzbv.de
www.vzbv.de

1. Februar 2021

Bruderhahnmast und Kopfüquivalenz

Sehr geehrter Herr Dr. Breloh,

die respeggt Group, Frau Uphoff, hat den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen am 10. November 2020 darüber informiert, dass auf einer Mitgliederversammlung von KAT e. V. ein Standard für die Bruderhahnmast verabschiedet werden soll. Dabei solle auch die Nutzung der Kopfüquivalenz in diesem Standard legitimiert werden. Frau Uphoff bat den vzbv und die Verbraucherzentralen um eine Stellungnahme zur Frage, ob die kopfüquivalente Bruderhahnmast eine Verbrauchertäuschung darstellen könne.

Die Einschätzung des vzbv und der Verbraucherzentralen zur Kopfüquivalenz lasse ich Ihnen hiermit zukommen. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in Ihrem Brief an den KAT-Vorstand vom 26. Januar 2020, der uns vorliegt, Aussagen getroffen werden, die so nicht den Tatsachen entsprechen. Sie haben Informationen aus einem Telefongespräch mit einer Kollegin aus der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen nicht korrekt wiedergegeben und auch nicht auf eine schriftliche Stellungnahme unsererseits gewartet. Das finde ich unglücklich, offenbar ist es da zu einem Missverständnis gekommen. Ich würde deshalb gern Folgendes richtigstellen:

Nicht der vzbv hat Ende letzten Jahres eine Verbraucherbefragung durchführen lassen, sondern die Verbraucherzentralen. Die Befragung beleuchtet das Verbraucherverständnis einiger Labels, die Aussagen wie „ohne Kükentöten“ oder „Bruderhahnmast“ tragen. Ebenfalls abgefragt wurde, inwiefern Verbraucher neben der Aufzucht männlicher Küken auch die Geschlechterbestimmung im Ei akzeptabel finden, wenn „ohne

20
JAHRE
**gemeinsam
wirksam**

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Lukas Siebenkotten
Vorstand
Klaus Müller

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 48 1002 0500 0003 3003 00

USt-IdNr.: DE 224 135 391
Steuer-Nr.: 27/029/33162
Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
VR 20423 B

Kükentöten“ gelabelt wird. Auch allgemeine Einstellungen zur Praxis des Tötens männlicher Küken in der Eierproduktion waren Gegenstand der Befragung. Eine umfassende Definition „Kükentöten-freier Lieferketten“, wie Sie in Ihrem Brief schreiben, wird der vzbv nicht zeitnah veröffentlichen. Aber selbstverständlich geben die Ergebnisse wichtige Hinweise zum Verbraucherverständnis und Verbrauchereinstellungen zu diesem Thema, ebenso wie Rückmeldungen aus Gesprächen der Verbraucherzentralen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Befragung wird absehbar von den Verbraucherzentralen veröffentlicht, ein konkreter Termin steht noch nicht fest.

Darauf und auf der Einschätzung zur Kopfüquivalenz aufbauend, behält sich der vzbv selbstverständlich jederzeit vor, gegen Kennzeichnungspraktiken, die zu Verbrauchertäuschung führen könnten, auch juristisch vorzugehen.

Zur konkreten Frage der Kopfüquivalenz als Grundlage für eine Kennzeichnung, die „Bruderhahnmast“ oder „ohne Kükentöten“ auslobt:

Der vzbv und die Verbraucherzentralen begrüßen es, dass das Töten der männlichen Eintagsküken der Legehennenrassen bald der Vergangenheit angehören wird. In der Öffentlichkeit wird dieses Thema seit etlichen Jahren kontrovers diskutiert und ist im Juni 2019 durch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gerichtlich geklärt worden. Es entschied, dass das Töten männlicher Eintagsküken nur noch übergangsweise zulässig sei. Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 einen Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem das Töten von Eintagsküken ab Anfang 2022 verboten wird.

Grundsätzlich muss zwischen der Bruderhahnmast und der Geschlechtsbestimmung im Brutei unterschieden werden. Der vzbv und die Verbraucherzentralen befürworten aus Tierschutzgründen die vielen, häufig leider kleineren Initiativen, die Brüder der Legehennen mit aufziehen, oder – noch besser – Zweinutzungshühner halten. Nach Einschätzung des vzbv und der Verbraucherzentralen sollten Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Bruderhahnmast erwarten können, dass die Brüder der Legehennen aufgezogen werden, denn Aufdrucke wie „Initiative Bruderhahn“, „Hahn&Henne“ oder „Aufzucht männlicher Küken“ suggerieren dies.

Verbraucherinnen und Verbraucher wollen wissen, wo und unter welchen Bedingungen die Brüder der Legehennen aufgezogen werden. Daher sind Standards für die Bruderhahnmast sinnvoll. Um dem Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht zu werden, müssen die Anbieter der Eier mit den oben genannten oder ähnlichen Bezeichnungen jederzeit in

der Lage sein, diese Informationen zu geben; zumindest den Ort der Aufzucht und die Haltungsform.

Bei der Kopfüquivalenz werden die Brüder der Legehennen in der Brüterei auch weiterhin getötet und es wird lediglich ein Unternehmen vertraglich beauftragt, die gleiche Anzahl männlicher Küken aufzuziehen, die der Anzahl der Legehennen entspricht, deren Eier später mit einem entsprechenden Claim beworben werden sollen. Diese männlichen Küken können aus einer anderen Brüterei, von anderen Elterntieren und aus einem anderen Schlupf stammen als die Legehennen, deren Eier diesen Claim tragen.

Dies als „Bruderhahnmast“ oder „ohne Kükentöten“ zu bezeichnen bietet nach Auffassung des vzbv und der Verbraucherzentralen ein enormes Täuschungspotenzial. Da die aufgezogenen männlichen Küken nicht von denselben Elterntieren abstammen, handelt es sich nicht um *Brüder* der Legehennen. Und in der Brüterei werden die männlichen Eintagsküken weiterhin getötet.

Um das Verfahren der Bruderhahnmast für Verbraucher transparent zu gestalten, bedarf es nachvollziehbarer Bedingungen. Dazu gehören:

- Die biologischen Brüder der Legehennen werden nicht getötet, sondern unter klar definierten Bedingungen aufgezogen.
- Die Anbieter von Eiern mit Claims wie „Initiative Bruderhahn“ oder „Aufzucht männlicher Küken“ müssen jederzeit Auskunft geben können, wo und in welcher Haltungsform die Brüder aufgezogen werden.

Zusammengefasst halten es der vzbv und die Verbraucherzentralen nicht für akzeptabel, „Bruderhahnmast“ oder „ohne Kükentöten“ auszuloben, wenn das Verfahren der Kopfüquivalenz zum Einsatz kommt.

Ich werde dieses Schreiben auch dem Vorstand und der Geschäftsführung des KAT zukommen lassen.

Für Fragen und einen weiteren Austausch steht Ihnen Anne Markwardt, Leiterin des Teams Lebensmittel im vzbv (Anne.Markwardt@vzbv.de, Tel. 030 258 00 444), als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller



15. Juli 2020

Stellungnahme der respeggt GmbH

auf den angekündigten Gesetzesentwurf von Frau Bundesministerin Klöckner
zum Verbot des Kükentötens bis Ende 2021

Die respeggt GmbH hat das Ziel sämtliche Verfahren zum Beenden des Kükentötens allen Lieferkettenpartnern der Konsumeierzeugung zur Verfügung zu stellen. In dieser Funktion agiert die respeggt GmbH als reiner service-provider und bietet als Geschäftsmodell allen Brütereien das „Sexing as a Service“ als kostenlose Dienstleistung an. Die Regulierung der Kosten erfolgt über die Lizenzierung der sogenannten respeggt-Eier „Ohne Kükentöten“, die nur von Legehennen gelegt werden, welche ohne Brudertot schlüpfen konnten.

Die respeggt GmbH garantiert das Mehrwertversprechen „Ohne Kükentöten“ mittels eines Blockchain-basierten Lieferkettenmanagementsystems. Auf diese Art kann dem Konsumenten das Produktversprechen „Ohne Kükentöten“ garantiert werden.

Aktuell betreibt die respeggt GmbH ein kleines Geschlechtsbestimmungszentrum (RSC - respeggt Sexing Center) in Barneveld in den Niederlanden. Hier werden wöchentlich bis zu 150.000 befruchtete Bruteier angeliefert. Diese Bruteier werden etwa 9 Tage vorgebrütet. Danach wird bei allen Bruteiern die Geschlechtsbestimmung durchgeführt. Letztere wird in dem RSC mittels des vollautomatisch arbeitenden SELEGGT Circulus durchgeführt.

Bei diesem SELEGGT-Verfahren wird pro Sekunde jeweils einem Brutei non-invasiv ein kleiner Tropfen der Allantoisflüssigkeit entnommen. Der entnommene Tropfen wird mit einer Markerflüssigkeit zusammengeführt. Ist in dem Allantoistropfen das geschlechtsspezifische Hormon Östronsulfat vorhanden, dann färbt sich die Flüssigkeit weiß. In diesem Fall handelt es sich dann eindeutig um ein weibliches Brutei.

Im Anschluss geschieht ein roboter-gesteuerter Sortierprozess sämtlicher Bruteier. Die weiblichen Bruteier werden unmittelbar nach der Geschlechtsbestimmung in die kooperierenden Brütereien verbracht. In diesen externen Brütereien findet dann am Ende einer insgesamt 22-tägigen Brutzeit der Schlupf der sogenannten respeggt-Küken statt. Die aussortierten männlichen Bruteier werden in ein Futtermittelwerk geliefert.

Die verwendete SELEGGT Circulus Technologie arbeitet vollautomatisch und ist praxisreif. Ein wirtschaftlich sinnvoller Einsatz kann erst ab einem Sortiervolumen von ca. 3 Millionen selektierter weiblicher Bruteier pro Jahr sichergestellt werden.

Obwohl die derzeitigen Kapazitäten in Barneveld räumlich sehr limitierend sind werden dennoch bis Ende 2020 ca. 2,5 Millionen respeggt-Legehennen in deutschen Aufzucht- und Legebetrieben aufgestellt sein, ohne dass ein männliches Küken getötet wurde.

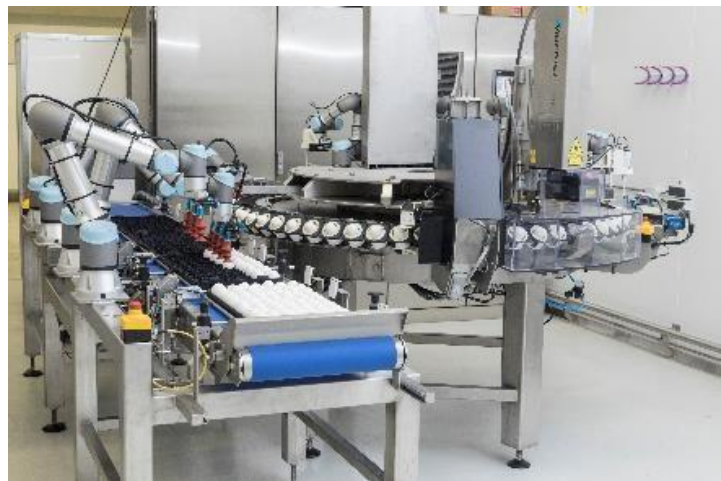
Die respeggt GmbH begrüßt die Ambitionen von Frau Bundesministerin Klöckner und deren Wunsch das Kükentöten so schnell wie möglich zu beenden. Das Unternehmen verspricht seine volle Unterstützung und sichert zu, dass jede Brüterei und jede Lieferkette der Konsumeierzeugung einen gleichwertigen Zugang zu dem Serviceangebot der respeggt GmbH haben.



Die respeggt GmbH plant infolgedessen durch den Bau eines großen Geschlechtsbestimmungszentrums (respeggt Sexing Center- RSC) in Nordrhein-Westfalen die Kapazität auf ein Volumen von 700.000 zu bestimmender Bruteier pro Woche zu erhöhen. In diesem RSC findet auch weiterhin lediglich die Vorbrut vom 1.-9. Bruttag statt. Danach erfolgt die Geschlechtsbestimmung im Brutei und die Selektion der weiblichen Bruteier. Letztere werden für die weitere Brut, den Schlupf, die Impfungen etc. zu den kooperierenden Brütereien verbracht. Die aussortierten männlichen Bruteier werden in ein Futtermittelwerk geliefert.

Das geplante RSC soll eine Kapazität von 12 Mio. selektierten, weiblichen Bruteiern (25-30% des nationalen Bedarfs) pro Jahr haben. Nach erfolgreichem Einsatz dieses RSC können weitere Zentren in verschiedenen Teilen Deutschlands gebaut werden, um den sektoralen Ausstieg aus dem Kükentöten gemeinsam mit allen Lieferkettenpartnern der Konsumeierzeugung kraftvoll zu gestalten. Die RSC stehen allen zukünftig anerkannten Verfahren der Geschlechtsbestimmung offen, sodass sich ggfs. eine Vielfalt an Geschlechtsbestimmungsverfahren im Markt positionieren und etablieren können.

„Das Ziel das Kükentöten zeitnah in Deutschland zu beenden kann jedoch nur gelingen, wenn neben anerkannten Geschlechtsbestimmungsverfahren auch die Bruderhahnmast sowie der best-practice Ansatz einer Züchtung und Nutzung von wirtschaftlichen Zweinutzungshühnern vorangetrieben werden.“ erklärt Dr. Ludger Breloh, Geschäftsführer der respeggt GmbH.



SELEGGT Circulus

Für Rückfragen:



Tel.: +49 (0) 221-986503-24, E-Mail: presse@respeggt.com

Für mehr Informationen über das SELEGGT-Verfahren: www.seleggt.com

Für mehr Informationen über die Verkaufsorte der respeggt-Eier: www.respeggt.com

Für mehr Informationen über das Geschäftsmodell „Sexing as a service“: www.respeggt-group.com